

B u c h r e z e n s i o n

Kai Ambos/Ottla A. Maunganidze (Hrsg.), Power and Prosecution – Challenges and Opportunities for International Criminal Justice in Sub-Saharan Africa/Pouvoir et Poursuite – Défis et Opportunités pour la Justice Pénale Internationale en Afrique SubSaharienne, Universitätsverlag Göttingen, Göttingen 2012, 202 S., € 26,-

Der Sammelband mit dem Titel „Power and Prosecution – Challenges and Opportunities for International Criminal Justice in Sub-Saharan Africa“ enthält Studien einer neu gegründeten Arbeitsgruppe von Experten verschiedener Staaten des subsaharischen Afrikas, die sich mit Problemen und Möglichkeiten rund um die Implementation des IStGH-Statuts beschäftigen. Diese 2011 formierte Arbeitsgruppe lehnt sich an die erfolgreiche Arbeit der Lateinamerikanischen Studiengruppe zum Internationalen Strafrecht an¹ und ist ähnlich konzipiert. Die lateinamerikanische Gruppe wurde bereits 2002 auf der Grundlage einer Kooperation zwischen der Konrad-Adenauer-Stiftung und des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen, Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht, ins Leben gerufen. Sie beobachtet die Implementation des IStGH-Status kritisch und entwickelt Verbesserungsvorschläge für die einzelnen Staaten. Diesen kritisch-wissenschaftlichen, aber auch sehr praxisorientierten Ansatz und die Zusammensetzung aus Nachwuchswissenschaftlern betont Ambos in seiner Einleitung als Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes und erhofft sich zudem eine Ausweitung der Gruppe auf weitere Länder, um eine breitere regionale Zusammensetzung zu erreichen (S. 5-13). Hiermit hebt der Mitherausgeber einen zentralen Punkt hervor, denn die enthaltenen Studien geben exemplarisch Implementationsprobleme in ausgewählten Ländern wieder und die Arbeitsgruppe bietet eine erste Plattform für einen intensiven transnationalen Austausch. Die Arbeitsgruppe erhebt aber nicht den Anspruch, die bestehenden Probleme im Sub-Sahara-Kontext in seiner Gesamtheit zu erfassen. Eine Erweiterung der Studien auf alle IStGH-Mitgliedstaaten in der Region wäre daher ein ambitioniertes Ziel für die Zukunft und bedarf zudem der Unterstützung des IStGH selbst sowie dessen Mitgliedstaaten, würde jedoch auch die Arbeitsgruppe aufwerten und die Initiative fördern. Auch sollte darüber nachgedacht werden, diese konzeptionell interessanten Gedanken einer lateinamerikanischen und sub-saharischen Arbeitsgruppe auch auf weitere Regionen (Südostasien, Nordafrika) zu übertragen. Zurückkommend auf die laufenden Arbeiten der Sub-Sahara-Arbeitsgruppe ist bemerkenswert, dass alle Abstracts der Studien auf Englisch und Französisch vorliegen. Dies erhöht die Verbreitung und der Mehraufwand ist für eine staatenübergreifende Diskussion in der ausgewählten Region überaus wichtig. Nur so können bestehende Sprachbarrieren, zumindest teilweise, überwunden werden. Die Expertengruppe kam im September 2011 erstmals in Brüssel zu einer Tagung zusammen und besteht aus Praktikern und Akademikern gleichermaßen: *Max Du Plessis*,

Gerhard Kemp, Christian Nsabimana Garuka, Lievin Ngondji Ongombe, Christopher Gevers, Evelyne Ouyi Asaala, Bonita Meyersfeld und *Hendrik Johannes Lubbe* berichten über ausgewählte Fragestellungen im Kontext IStGH-Sub-Sahara Afrika. Die Wichtigkeit solcher Analysen ist nicht zu unterschätzen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass der IStGH bisher in seinen laufenden Verfahren – in acht sogenannten Situationen – ausschließlich auf dem afrikanischen Kontinent tätig wurde: (Nord-)Uganda, Demokratische Republik Kongo, Darfur/Sudan, Zentralafrikanische Republik, Kenia, Libyen, Elfenbeinküste und Mali.² Der afrikanische Kontinent wird im Bereich des Völkerstrafrechts und der Weiterentwicklung einer internationalen Strafjustiz daher zwangsläufig eine prägende Rolle einnehmen. Die Legitimität solcher Verfahren hängt nicht zuletzt von ihrer Akzeptanz in den betroffenen Staaten ab. Die Einbeziehung der betroffenen Akteure und ein besseres Verständnis des dort bestehenden Justiz- und Rechtswesens sind für die Durchführung von Strafverfahren daher unentbehrlich. Diese Lücke versucht die Expertengruppe zu schließen und präsentiert dem Leser die Ergebnisse des ersten Treffens in dem vorliegenden Sammelband. Unter dem Arbeitstitel „Power and Prosecution: Challenges and Opportunities for International Criminal Justice in Sub-Saharan Africa“ nähern sich die *Autoren* aus verschiedenen Perspektiven dem Spannungsfeld zwischen IStGH und nationaler Strafjustiz an. Einige der insgesamt acht Beiträge sind als Länderstudien konzipiert, welche sich auf die jeweiligen Entwicklungen bei der Umsetzung des IStGH-Statuts in nationales Recht konzentrieren (Südafrika, Ruanda, Kenia und die Demokratische Republik Kongo), wohingegen andere *Autoren* spezifische Probleme im regionalen Kontext analysieren (Einfluss der African Union auf die innerstaatliche Umsetzung des IStGH-Statuts; strafrechtliche Verfolgung von geschlechtsspezifischen Verbrechen im afrikanischen Kontext).

Im ersten Beitrag beschäftigt sich *Max du Plessis* mit der Umsetzung des IStGH-Statuts in Südafrika. Um den Verpflichtungen nach dem Komplementaritätsprinzip nachzukommen, habe Südafrika das IStGH-Statut durch das IStGH-Umsetzungsgesetz („ICC-Act“) Nr. 27 aus dem Jahr 2002 in nationales Recht integriert. Dieses Gesetz sieht Gerichtszuständigkeiten der nationalen Justiz für Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen explizit vor. Bemerkenswert ist neben dieser sachlichen Zuständigkeit eine Ausweitung der personellen Zuständigkeit durch folgende (legitime) Anknüpfungspunkte der Sektion 4 Abs. 3 des Gesetzes (vgl. S. 27):

- a) die Person ist südafrikanische(r) Staatsbürger/in;
- b) die Person ist nicht südafrikanische(r) Staatsbürger/in, jedoch Einwohner/in der Republik;

² Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich die sog. Vorermittlungen auch auf andere Kontinente erstrecken: http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/structure%20of%20the%20court/office%20of%20the%20prosecutor/comm%20and%20ref/Pages/communications%20and%20referrals.aspx (5.6.2013).

¹ Siehe <http://www.kas.de/rspla/de/pages/10893/> (5.6.2013).

- c) die Person ist, nach Begehung der Tat, auf dem Territorium der Republik anwesend;
- d) die Person hat die Tat gegen eine(n) südafrikanische(n) Staatsbürger/in oder Einwohner/in begangen.³

Buchstabe c bezieht sich auf das Weltrechtsprinzip, wogegen die Buchstaben a, b und d weniger kontrovers sind. Unabhängig vom Tatort und der Staatsangehörigkeit erlaubt das Weltrechtsprinzip die Verfolgung von Tätern und die Aburteilung bestimmter Taten, welche universell anerkannte Rechtsgüter verletzen. Der Nichteinmischungsgrundsatz steht bei den Kernverbrechen Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen einer solchen Verfolgung nicht entgegen.⁴ Auch die genannte Anwesenheit auf dem Staatsgebiet ist kein konstituierendes Element, sondern lediglich faktisches Momentum.⁵ Es ist jedenfalls im Ergebnis begrüßenswert, dass Südafrika eine solche weite Zuständigkeit vorsieht. Auch sind spezielle Regelungen zur Komplementarität und Kooperation vorgesehen (S. 28-35). Nur eine Zusammenarbeit des IStGH mit Drittstaaten, wobei letzteren eine entscheidende Rolle zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen basierend auf dem Weltrechtsprinzip zukommt, kann die weltweite Straflosigkeit effektiv verringern. Wie *du Plessis* richtig anmerkt (S. 24), hängt der Erfolg jedoch nicht nur von der normativen Basis ab, vielmehr muss die Regierung den Willen zur realpolitischen Anwendung haben.

Im folgenden Beitrag widmet sich *Gerhard Kemp* der Umsetzung des Tatbestandes des Aggressionsverbrechens in Südafrika. Das Verbrechen der Aggression ist bisher nicht explizit im nationalen Recht geregelt und *Kemp* analysiert die neue Regelung des IStGH-Statuts seit der Verabschiedung von Resolution RC/Res. 6 zum Aggressionsverbrechen durch die IStGH-Mitgliedstaatenkonferenz 2010 in Kampala. Da nun eine international anerkannte Definition vorliege und zudem die Mehrzahl der Staaten bisher keine Regelung auf innerstaatlicher Ebene vorsehe, mahnt der *Autor* zu einer Inkorporation in nationales Recht, sieht jedoch zeitgleich mögliche innerstaatliche Vorbehalte (S. 46). Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass auch der *Autor* dieser Rezension hinsichtlich der Rechtspflicht zur Implementation des IStGH-Statuts weltweiten Nachholbedarf sieht, nicht nur in Bezug auf das jüngst verabschiedete Aggressionsverbrechen. Nationalstaatliche Gesetze sind lückenhaft und oft mangelt es nicht unbedingt am politischen Willen, sondern auch an praktischem Wissen. Der IStGH als Institution, aber auch Entwicklungshilfeunternehmen wie die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), könnten und sollten hier Unterstützungsprogramme für die Justiz entwickeln, um die Implementation weltweit voranzutreiben. In Bezug auf Südafrika und das Aggressionsverbrechen ist *Kemp* zwar skeptisch, ob es neben einer Ratifikation überhaupt je zu einer Umsetzung kommen wird (S. 56), dies ist allerdings auf spezifisch südafrikanische

Vorbehalte rückführbar, wie dessen Rolle als regionale Ordnungsmacht und mögliche nachbarstaatliche (humanitäre) Interventionen, einhergehend mit ungelösten Rechtsfragen. In anderen Staaten mag eine Implementation des Aggressionsverbrechens dagegen – wie beispielsweise in Kambodscha – politisch durchaus gewollt sein und es mangelt bisher lediglich an Fachkenntnissen. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch sinnvoll, dass die Expertengruppen neben dem regionalen Austausch (Lateinamerika, Sub-Sahara, etc.) in Zukunft auch den übergreifenden und rechtsvergleichenden Dialog miteinander suchen.

Ein dritter Beitrag von *Christian Nsabimana Garuka* nimmt Ruanda und die Notwendigkeit einer Ratifikation des IStGH-Statuts in den Fokus. Ruanda hat in der Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch nationale Verfahren sowie vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha, Tansania, wertvolle Erfahrungen für die Justiz gewonnen, ist aber bisher nicht dem IStGH beigetreten. Politische und rechtliche Erwägungen sprächen nach *Garuka* für eine Ratifikation: vor allem Ruandas eigener Kampf gegen Straflosigkeit und die Ratifikation zahlreicher anderer internationaler Abkommen mit ähnlicher Stoßrichtung wie das IStGH-Statut sollten die ruandischen Entscheidungsträger zu einem IStGH-Beitritt bewegen (S. 59-63). Rechtliche Auswirkungen eines solchen Beitritts zum IStGH-Statut werden durch das Komplementaritätsprinzip abgefedert. Ruanda behielte den ersten Zugriff auf Täter/-innen und müsste entsprechend des Prinzips „aut dedere, aut iudicare“ lediglich selbst rechtsstaatliche Strafverfahren durchführen, um eine Auslieferung an den IStGH zu vermeiden. Durch einen Beitritt würde Ruanda andererseits auch ein politisches Zeichen im Kampf gegen Straflosigkeit setzen, mit positiver Vorbildfunktion als letzte verbleibende „Insel“ der Region Ostafrika neben den IStGH-Mitgliedstaaten Uganda, Kenia, Tansania, Burundi und der Demokratischen Republik Kongo.

Der vierte Beitrag von *Lievion Ngondji Ongombe* analysiert die Entwicklungen rund um die Todesstrafe in der Demokratischen Republik Kongo, beeinflusst durch die Implementation des IStGH-Statuts. Die Demokratische Republik Kongo steht außer Frage im Blickpunkt des IStGH mit sechs Verfahren: Thomas Lubanga Dyilo, Germain Katanga, Bosco Ntaganda, Callixte Mbarushimana, Sylvestre Mudacumura, und Mathieu Ngudjolo Chui.⁶ Es besteht daher ein Interesse, kongolesisches Strafrecht mit dem IStGH-Statut zu harmonisieren, um in Zukunft vermehrt Verfahren durch den Justizapparat der Demokratischen Republik Kongo zu ermöglichen. Ein Gesetzesentwurf für eine solche Harmonisierung wurde 2005 in die Nationalversammlung eingebracht, dort jedoch nicht erörtert. Auch ein Entwurf von 2010 brachte bisher keine Fortschritte. *Ongombe* sieht einen wesentlichen Faktor in der notwendigen Abschaffung der Todesstrafe. Diese existiert im kongolesischen Recht, auch wenn die Vollstreckung vorerst durch Gesetz Nr. 024-2002 ausgesetzt wurde. Politisch kommt

³ Zu den legitimen Anknüpfungspunkten *Ambos*, Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2011, § 3.

⁴ *Ambos* (Fn. 3), § 3 Rn. 93.

⁵ Vgl. ähnlich auch die Opportunitätsvorschrift des § 153f Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO.

⁶ Zu den Fällen vgl. im Internet unter

http://www.icc-cpi.int/EN_Menus/ICC/Situations%20and%20Cases/Situations/Situation%20ICC%200104/Pages/situation%20index.aspx (5.6.2013).

es hier zu keiner Trendwende, da von der politischen Führung eine Aussetzung der Todesstrafe für diejenigen Personen befürchtet wird, die den Vater des jetzigen Präsidenten, Laurent Desiree Kabila, ermordet haben. Abschließend betont *Ongombe*, dass eine zeitnahe Abschaffung der Todesstrafe, sei es durch ein Referendum oder aber durch eine juristische Entscheidung über die Unzulässigkeit der Todesstrafe, vor dem Hintergrund internationaler Verpflichtungen angezeigt sei.

Christopher Nsabimana Gevers präsentiert in einem fünften Beitrag die praktisch relevante Frage von Immunitäten vor dem IStGH und untersuchte rechtsvergleichend die Implementationsgesetzgebung in Südafrika, Kenia und Uganda. Grundlegend für das Verständnis seien zunächst Art. 27 Abs. 2 und 98 Abs. 1 des IStGH-Statuts, da sich diese Regelungen auf den ersten Blick widersprechen: während Art. 27 Abs. 2 IStGH-Statut regelt, dass Immunitäten den Gerichtshof nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit hindern, sieht Art. 98 Abs. 1 IStGH-Statut vor, dass der Gerichtshof kein Überstellungs- oder Rechtshilfeersuchen stellen darf, sofern der ersuchte Staat in Bezug auf die Staatenimmunität oder die diplomatische Immunität einer Person entgegen seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen handeln müsste. Allerdings geht es bei Art. 27 Abs. 2 IStGH-Statut um die „vertikale“ Immunität zwischen IStGH und betroffenem Drittstaat, in welchem Fall völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist, dass Immunitäten keine Strafverfolgungshindernisse wegen völkerrechtlicher Kernverbrechen darstellen; dagegen regelt Art. 98 Abs. 1 IStGH-Statut die zwischenstaatliche („horizontale“) Immunität zwischen ersuchtem Staat und Drittstaat und versucht, die völkerrechtliche Pflichtenkollision aufzulösen.⁷ Beachtlich sind hinsichtlich der letztgenannten zwischenstaatlichen Pflichtenkollision jedoch nur Immunitäten gegenüber Nichtvertragsstaaten, da man bei IStGH-Mitgliedstaaten von einem automatischen Verzicht auf die Immunität – vor allem mit Blick auf Art. 27 Abs. 2 und 86 IStGH-Statut – ausgehen kann.⁸ Der IStGH hat diese Frage bisher nicht zufriedenstellend beantwortet, auch wenn der Al-Bashir-Fall dazu Anlass gegeben hätte (S. 104 f.). Mit Blick auf die Fallstudien Südafrika, Kenia und Uganda ist Folgendes festzuhalten: Südafrika nimmt nicht explizit auf die Debatte rund um die Art. 27-98 IStGH-Statut Bezug, stellt jedoch klar, dass der Haftbefehl gegen Al-Bashir vollzogen würde; Kenia und Uganda nehmen zwar die Kontroverse in ihre rechtlichen Ausführungen auf, sehen jedoch keine Unterscheidung zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten vor (S. 105-109). Bei der Implementationsgesetzgebung im Allgemeinen und im Speziellen bei der Immunitätsfrage bleiben Unklarheiten, sodass *Gevers* vorschlägt: (1.) der IStGH muss sich stärker durch seine Rechtsprechung positionieren und (2.) die betroffenen Mitgliedstaaten müssen eine einheitlichere, klarere Linie bei der Umsetzung in nationales Recht verfolgen und der „konventionellen“ Linie bei der Immunitätsfrage folgen.

⁷ *Ambos* (Fn. 4), § 8 Rn. 76; *Senn*, Immunitäten vor dem Internationalen Strafgerichtshof, 2010, S. 251-277.

⁸ *Ambos* (Fn. 4), § 8 Rn. 76; *Senn* (Fn. 7), S. 253-264; anders *Kreicker*, ZIS 2011, 894 (898).

Evelyne Owiye Asaala adressiert in einem sechsten Beitrag den Einfluss des IStGH auf die Übergangsgerechtigkeit (TJ) in Kenia nach der Gewaltwelle im Anschluss an die Wahlen 2007/08. Die *Autorin* gibt zunächst faktische Hintergrundinformationen zu den Ereignissen rund um die Wahlen vom 27.12.2007 wieder. *Asaala* nimmt sodann auf den nachfolgenden Mediationsprozess Bezug, welcher ein Kenya National Dialogue and Reconciliation Committee (KNDRC) hervorbrachte. Aufgabe dieses Komitees war die Wiederherstellung von Frieden und die Entwicklung von Mechanismen der Übergangsgerechtigkeit (TJ), um Straflosigkeit zu vermeiden. Wesentliche Merkmale der TJ waren eine Truth Justice and Reconciliation Commission sowie umfassende Rechts- und Justizreformen. Diese Punkte wurden praktisch relevant in den Verfahren vor dem IStGH: Nachdem Kenia lange Zeit untätig war und keine eigenen Strafverfahren einleitet hatte, berief sich der Chefankläger des IStGH auf sein proprio motu-Recht nach Art. 15 IStGH-Statut und leitete ein eigenes Verfahren gegen sechs Beschuldigte ein.⁹ Die Vorverfahrenskammer bestätigte den Antrag des Chefanklägers und autorisierte eine Verfahrenseinleitung.¹⁰ Die Verfahren gegen William Samoei Ruto, Joshua Arap Sang, Uhuru Muigai Kenyatta und Francis Kirimi Muthaura sind weiter anhängig; die Anklagen gegen Henry Kiprono Kosgey und Mohammed Hussein Ali wurden dagegen von der Vorverfahrenskammer nicht bestätigt.¹¹ *Asaala* geht in ihrer Darstellung nun auf die äußerst relevante Frage der Zulässigkeit der Verfahren (admissibility) als einen Prüfungsschritt der Komplementarität ein. Die Zulässigkeit wurde auf Antrag Kenias hin durch das Gericht überprüft. Da allerdings die vorgebrachten nationalen Ermittlungen weder dieselbe Person noch denselben Tatkomplex (same person, same conduct test) umfassten, wurde der Antrag auf Unzulässigkeit durch die Vorverfahrenskammer letztlich abgelehnt.¹² Die *Autorin* schlussfolgert daraus, dass

⁹ ICC (Office of the Prosecutor), Ersuchen zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens v. 26.11.2009 – ICC-01/09-03 (Situation in the Republic of Kenya, Request for authorisation of an investigation pursuant to Article 15), unter http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/situation%20icc%200109/court%20records/filing%20of%20the%20participants/office%20of%20the%20prosecutor/Pages/3.aspx (5.6.2013).

¹⁰ ICC (Pre-Trial Chamber II), Entscheidung v. 31.3.2010 – ICC-01/09-19 (Situation in the Republic of Kenya, Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorization of an Investigation into the Situation in the Republic of Kenya), auch im Internet abrufbar unter http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/situation%20icc%200109/court%20records/chambers/pretrial%20chamber%20ii/Pages/19.aspx (5.6.2013).

¹¹ Ebenfalls im Internet abrufbar unter <http://www.icc-cpi.int/EN/Menus/ICC/Situations%20and%20Cases/Situations/Situation%20ICC%200109/Pages/situation%20index.aspx> (5.6.2013).

¹² ICC (Pre-Trial Chamber II), Entscheidung v. 30.5.2011 – ICC-01/09-01/11-101 (Situation in the Republic of Kenya, The Prosecutor v. William Samoei Ruto and Joshua Arap

die kenianische Regierung weder das Komplementaritätsprinzip noch die daraus folgenden Verpflichtungen erfasst hatte, als Kenia dem Statut beitrug. Ferner nehme der IStGH nun eine zentrale Rolle bei der Debatte rund um die Aufarbeitungsmechanismen ein und beeinflusse das soziale, rechtliche und politische Wirken in Kenia (S. 143).

In dem folgenden Beitrag setzt sich *Bonita Meyersfeld* mit den Möglichkeiten und Problemen bei der Verfolgung von geschlechtsspezifischen Verbrechen im afrikanischen Kontext und dem IStGH auseinander. Die *Autorin* wirft das Problem auf, dass bei einer Implementation des Statuts auch nach einer Transformation von geschlechtsbezogenen Normen zu fragen sei und inwieweit eine solche in nationales Recht stattfindet. Allerdings stehe auch hinter der Umsetzung des IStGH-Mandats in einer geschlechtssensiblen Art und Weise bereits ein Fragezeichen (S. 149 f.). *Meyersfeld* bietet nachfolgend eine historische Darstellung der Verfolgung geschlechtsspezifischer Kriegsverbrechen, wobei es erst durch die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichtshofs für Ruanda zu einer Trendwende im internationalen Recht kam. Vor allem der Fall *Prosecutor v. Akayesu*, aber auch der *Celibici* Fall, sorgten für eine Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Gewalt auf der Landkarte des Völkerstrafrechts. Nicht zuletzt durch den persönlichen Einsatz von Frauen wie Louise Arbour, Carle del Ponte, Eilzabeth Odio Benito, Gabrielle McDonald, Navanethem Pillay und Dorothee de Sampayo wurde die Welt des Völkerstrafrechts zunehmend sensibilisiert und es erfolgte eine Kriminalisierung von Vergewaltigung und anderen geschlechtsspezifischen Taten durch das IStGH-Statut.

In dem achten und letzten Beitrag widmet sich *Hendrik Johannes Lubbe* kritisch der Afrikanischen Union (AU) und deren Entscheidungen in den Fällen *Al-Bashir* und *Gaddafi*. In beiden Fällen verweigerte die AU eine Kooperation mit dem IStGH. Bei *Al-Bashir* beantragte die AU beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) eine Aussetzung der Anklageerhebung nach Art. 16 IStGH-Statut. Diesem wurde nicht entsprochen – was auch von Anfang an zweifelhaft war, weil der

Sicherheitsrat die Situation in Darfur ja zunächst an den IStGH überwiesen hatte – und die AU fasste daraufhin den Beschluss, keinerlei Kooperation mit dem IStGH zu gewährleisten. Auch bei dem Haftbefehl gegen *Gaddafi* fasste die AU einen ähnlichen Beschluss, wenn auch mit etwas anderen Nuancen (Details auf S. 196). Die Beziehungen zwischen AU, VN und IStGH haben unter diesen Entscheidungen gelitten und sollte man dem Schlagwort „African solutions to African problems“ gerecht werden, so muss die AU als Regionalverbund mit an Bord genommen werden. Ansonsten ist, wie *Lubbe* zutreffend kritisch anmerkt, aufgrund dieser negativen Tendenz von einem Nichtbeitritt weiterer afrikanischer Staaten, bzw. dem Austritt einiger Mitgliedstaaten, auszugehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass diese erste Publikation der Expertengruppe für Akademiker und Praktiker, Regierungsvertreter und Zivilgesellschaft, Studenten und Professoren sowie für all diejenigen, die sich mit dem IStGH und seinem Einfluss auf Afrika beschäftigen, von sehr großer Relevanz ist. Es bleibt abzuwarten, ob diese Initiative weitere Länder für sich gewinnen kann, was für eine repräsentative Studie über Sub-Sahara Afrika und die Implementation des IStGH-Statuts notwendig wäre. Die lateinamerikanische Gruppe kann hier als Beispiel dienen und es wäre, wie oben erwähnt, an eine Ausweitung des Konzepts auf weitere Regionen zu denken. Der interregionale Austausch könnte dann in einem nachfolgenden Schritt weitere Erkenntnisse für eine effektive Implementation des IStGH-Statuts liefern.

*Dr. Ignaz Stegmiller, Gießen**

Sang, Decision on the Application by the Government of Kenya Challenging the Admissibility of the Case Pursuant to Article 19 [2] [b] of the Statute), Rn. 43-70; bestätigt durch die Berufungskammer in ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 30.8.2011 – ICC-01/09-01/11-307 (Situation in the Republic of Kenya, The Prosecutor v. William Samoei Ruto and Joshua Arap Sang, Judgment on the appeal of the Republic of Kenya against the decision of Pre-Trial Chamber II of 30 May 2011 entitled „Decision on the Application by the Government of Kenya Challenging the Admissibility of the Case Pursuant to Article 19 [2] [b]“), Rn.1 f.; vgl. zudem ICC (Pre-Trial Chamber), Entscheidung v. 30.5.2011 – ICC-01/09-02/11-96 (Situation in the Republic of Kenya, The Prosecutor v. Francis Kirimi Muthaura and Uhuru Muigai Kenyatta, Pre-Trial Chamber II, Decision on the Application by the Government of Kenya Challenging the Admissibility of the Case Pursuant to Article 19 [2] [b] of the Statute), Rn. 39-66.

* Der *Verf.* arbeitet als Koordinator für Internationale Programme des Fachbereichs Rechtswissenschaften der JLU Gießen, siehe unter <http://fb01-intlaw.recht.uni-giessen.de/ueber-uns/team/dr-ignaz-stegmiller/> (5.6.2013).